



Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

(Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status
der vorläufigen Aufnahme)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005¹ wird wie folgt
geändert:

Art. 21 Abs. 3 zweiter Satz

³ ...Sie werden für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus-
oder Weiterbildung in der Schweiz zugelassen, um eine entsprechende Erwerbstätig-
keit zu finden.

Gliederungstitel vor Art. 59

9. Kapitel: Reisedokumente, Rückreisevisa und Einschränkungen für Reisen ins Ausland

Art. 59 Sachüberschrift, Abs. 4-6

Ausstellung von Reisedokumenten und von Rückreisevisa

⁴ Ein Reisedokument kann zudem den folgenden schriftenlosen Ausländerinnen und
Ausländern ausgestellt werden:

- a. einer Person mit Aufenthaltsbewilligung oder mit einer durch das EDA er-
teilten Legitimationskarte;

AS

¹ SR 142.20, AS 2019 1413

- b. einer asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person, wenn dieser ausnahmsweise eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat nach Artikel 59d Absatz 2 oder in einen anderen Staat nach Artikel 59e Absatz 2 oder 3 bewilligt wird;
- c. einer asylsuchenden Person oder einer rechtskräftig abgewiesenen asylsuchenden Person zur Vorbereitung ihrer Ausreise aus der Schweiz oder zur definitiven Ausreise.

⁵ Das SEM kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person eine Bewilligung zur Wiedereinreise (Rückreisevisum) erteilen, wenn:

- a. sie ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt; und
- b. ihr ausnahmsweise eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat nach Artikel 59d Absatz 2 oder eine Reise in einen anderen Staat nach Artikel 59e Absatz 3 bewilligt wird.

⁶ Der Bundesrat legt die Modalitäten für die Ausstellung von Reisedokumenten und für die Erteilung von Rückreisevisa fest.

Art. 59d Reiseverbot für asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat

¹ Asylsuchenden sowie vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt.

² Das SEM kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligen, wenn dies zur Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise notwendig ist. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

³ Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

Art. 59e Reiseverbot für asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen in andere Staaten

¹ Asylsuchenden sowie vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in einen Staat, der nicht ihr Heimat- oder Herkunftsstaat ist, untersagt.

² Das SEM kann einer asylsuchenden Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn dies für die Durchführung ihres Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist.

³ Es kann einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person ausnahmsweise eine Reise nach Absatz 1 bewilligen, wenn besondere persönliche Gründe vorliegen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen. Hat jedoch das SEM ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz vorgesehen, so kann es einer vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Person eine Reise nach Absatz 1 nur bewilligen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (Art. 59c Abs. 2).

⁴ Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 59c.

Art. 83 Abs. 9^{bis} und 9^{er}

^{9bis} Ist eine vorläufige Aufnahme aufgrund einer unerlaubten Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat nach Artikel 84 Absatz 4 Buchstabe c erloschen, so kann während drei Jahren keine neue vorläufige Aufnahme verfügt werden.

^{9er} Reisen asylsuchende oder schutzbedürftige Personen unerlaubt in den Heimat- oder Herkunftsstaat, so kann ab der Wiedereinreise in die Schweiz während drei Jahren keine vorläufige Aufnahme verfügt werden.

Art. 84 Abs. 4, 4^{bis} und 5

⁴ Die vorläufige Aufnahme erlischt, wenn die vorläufig aufgenommene Person:

- a. in einem anderen Staat ein Asylgesuch einreicht;
- b. in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhält oder in einem anderen Staat aufenthaltsberechtigt wird;
- c. unerlaubt in den Heimat- oder Herkunftsstaat reist, es sei denn, die Person macht glaubhaft, dass die Reise aufgrund eines Zwangs erfolgte;
- d. sich länger als zwei Monate unerlaubt in einem anderen Staat als dem Heimat- oder Herkunftsstaat aufhält; oder
- e. sich abmeldet und ausreist.

^{4bis} Absatz 4 Buchstaben c und d gilt nicht für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

⁵ Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat vertieft geprüft.

Art. 85 Absätze 3, 4, 7-8

Aufgehoben.

Art. 85a Abs. 1, 2 und 3^{bis}

¹ Vorläufig aufgenommene Personen können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit müssen die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22). Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt Artikel 61 AsylG².

² Die Aufnahme und die Beendigung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vom Arbeitgeber vorgängig der vom Kanton bezeichnen, für den Arbeitsort zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. die Identität und den Lohn der erwerbstätigen Person;

- b. die ausgeübte Tätigkeit;
- c. den Arbeitsort.

^{3bis} Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit muss die Meldung durch die betreffende Person erfolgen. Die Meldung muss insbesondere die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

Art. 85b Kantonswechsel

¹ Wollen vorläufig aufgenommene Personen ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie beim SEM ein Gesuch um einen Kantonswechsel einreichen.

² Der Kantonswechsel wird bewilligt:

- a. zum Schutz der Einheit der Familie; oder
- b. bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit der vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen.

³ Übt eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit aus oder absolviert sie eine berufliche Grundbildung, so wird ihr der Kantonswechsel in diesen Kanton zudem bewilligt, wenn:

- a. sie weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfeleistungen bezieht; und
- b. das Arbeitsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist.

⁴ Der Kantonswechsel nach den Absätzen 2 und 3 wird nicht bewilligt, wenn Gründe nach Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe a oder b vorliegen.

⁵ Der Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen richtet sich nach Artikel 37 Absatz 2.

Art. 85c Familiennachzug

¹ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist;
- d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; und
- e. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG³ bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

³ SR 831.30

² Für die Erteilung der vorläufigen Aufnahme ist anstelle der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend.

³ Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d keine Anwendung. Von dieser Voraussetzung kann zudem abgewichen werden, wenn wichtige Gründe nach Artikel 49a Absatz 2 vorliegen.

⁴ Hat das SEM bei der Prüfung des Nachzugs nach Absatz 1 Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 ZGB⁴ vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. Das Gesuch um Nachzug wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert. Erhebt die Behörde Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

Art. 120 Abs. 1 Bst. h

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

h. unerlaubt ins Ausland reist (Art. 59d und 59e).

Art. 122d Verweigerung der Ausstellung von Reisedokumenten und der Erteilung von Rückreisevisa

Sind asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Personen unerlaubt in einen anderen Staat als deren Heimat- oder Herkunftsstaat gereist (Art. 59e), so kann das SEM während drei Jahren ab der Wiedereinreise in die Schweiz die Ausstellung eines Reisedokuments oder die Erteilung eines Rückreisevisums verweigern.

Art. 126e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

¹ Auf Gesuche von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen um Ausstellung eines Reisedokuments oder Erteilung eines Rückreisevisums, die vor Inkrafttreten der Änderung vom xxx eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

² Hält sich eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Person bei Inkrafttreten der Änderung vom xxx ohne gültiges Reisedokument oder ohne gültiges Rückreisevisum im Ausland auf, so ist das bisherige Recht anwendbar.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung eines anderen Erlasses

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 61 Abs. 1

¹ Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁶ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁷ können in der ganzen Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG⁸).

Art. 79 Bst. e

Der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person:

- e. unerlaubt in den Heimat- oder Herkunftsstaat gereist ist, es sei denn, die Person macht glaubhaft, dass die Reise aufgrund eines Zwangs erfolge.

⁵ SR 142.31

⁶ SR 311.0

⁷ SR 321.0

⁸ SR 142.20